

Hauptsatzung der Stadt Bad Berleburg

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 386), hat die Stadtverordnetenversammlung am 01. Oktober 1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Im Rahmen der Kommunalen Neugliederung entstand am 01. Januar 1975 die Stadt Bad Berleburg aus der ehemaligen Stadt Bad Berleburg und 21 Gemeinden des ehemaligen Amtes Berleburg.

Das Gebiet der Stadt Bad Berleburg ist 275,52 qkm groß.

Im Jahre 1971 wurde der Stadt Bad Berleburg die Bezeichnung „Bad“ als Zusatz zum Ortsnamen verliehen.

Als Heilbad fand sie im Jahre 1974 die staatliche Anerkennung.

Die Stadtverwaltung hat ihren Sitz in der Ortschaft Bad Berleburg.

§ 2 Wappen, Banner, Siegel

- (1) Der Stadt Bad Berleburg wurde durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 25. Juni 1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen.

Wappenbeschreibung: Geteilt, oben gespalten; vorne in Rot ein linksgewendeter, herschauender, doppelschwänziger, blau bewehrter goldner (gelber) Löwe, hinten in Silber (Weiß) zwei schwarze Pfähle; unten in Silber (Weiß) ein nach links laufender, rot bewehrter schwarzer Bär.

- (2) Der Stadt Bad Berleburg ist ferner durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 25. Juni 1976 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden.

Bannerbeschreibung: Vorn Weiß und Schwarz im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der Wappenschild der Stadt.

- (3) Die Stadt Bad Berleburg führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

Siegelbeschreibung: Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift "Stadt Bad Berleburg", unten "Kreis Siegen-Wittgenstein".

§ 3

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Stadtverordnetenversammlung".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".

§ 4

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
 1. Alertshausen
 2. Arfeld
 3. Aue
 4. Bad Berleburg
 5. Beddelhausen
 6. Berghausen
 7. Christianseck
 8. Diedenshausen
 9. Dotzlar
 10. Elsoff
 11. Girkhausen
 12. Hemschlar
 13. Raumland
 14. Richstein
 15. Rinthe
 16. Sassenhausen
 17. Schüller
 18. Schwarzenau
 19. Stünzel
 20. Weidenhausen
 21. Wemlighausen
 22. Wingeshausen
 23. Wunderthausen
- (2) Für jede Ortschaft wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die er bestellt ist, wohnen und der Stadtverordnetenversammlung angehören oder angehören können.

- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber der Stadtverordnetenversammlung wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt

und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an die Stadtverordnetenversammlung oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, anhören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Absatz 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 5

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt die in § 4 Absatz 1 aufgeführten Ortschaften als Gemeindeteile im Sinne des Personenstandsrechts amtlich festgelegt.

§ 6

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit bis zu 10 Wochenstunden für den Bereich „Gleichstellung“ tätig sein. Eine interkommunale Erfüllung dieser Aufgabe ist möglich.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG.)
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren

und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans durchzuführen.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, der Stadtverordnetenversammlung und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister beziehungsweise bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Stadtverordneten beziehungsweise Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister die Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen, Veröffentlichung auf der Internetseite) entscheidet die Stadtverordnetenversammlung von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere dann stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt oder einer Ortschaft unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Diese Aufgabe kann er

dem zuständigen Ortsvorsteher übertragen. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bad Berleburg wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform mit Anregungen oder Beschwerden an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung überweist die Angelegenheit entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit sie nicht nach § 41 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen selbst für die Entscheidung zuständig ist.
- (3) Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.
- (4) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidung

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Stadtverordneten gemäß § 60 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedürfen der Schriftform und sind dem entscheidungsbefugten zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen, in allen anderen Fällen der Stadtverordnetenversammlung.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Arbeit der Ausschüsse eine Zuständigkeitsordnung.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Die Stadtverordnetenversammlung kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (5) Falls Beiräte, Berater, Beauftragte beziehungsweise Obmänner/frauen gebildet beziehungsweise ernannt worden sind oder ernannt werden sollen, wirken diese ohne Stimmrecht nur im jeweiligen Fachausschuss mit, sofern nicht andere Festlegungen/Vorgaben dieser Regelung entgegenstehen.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten ausschließlich eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Anlehnung an die Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Das Sitzungsgeld wird auch für Online-Fraktionssitzungen gewährt, sofern diese im gleichen Rahmen stattfinden, wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

- (3) Die ständigen Mitglieder des Umlegungsausschusses (§ 4 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986, Bundesgesetzblatt I Seite. 2253, in der jeweils geltenden Fassung) gelten als sachkundige Bürger im Sinne dieser Entschädigungsvorschriften.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der

ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Auf §§ 44 und 45 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

Der Verdienstausschlag wird stundenweise berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Als Ersatz des Verdienstausschlages wird ein Regelstundensatz von 16,00 Euro gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Für Freistellungen innerhalb flexibler Arbeitszeitrahmen, die nicht zur Kernarbeitszeit gehören, gewährt der Arbeitgeber eine Zeitgutschrift von 50 % der für die Mandatswahrnehmung aufgewendeten Zeiten. Für die Zeitgutschrift besteht ein Anspruch auf Verdienstausschlagentschädigung.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind erhalten unter folgenden Voraussetzungen für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz:
 - Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren ist,
 - Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 Sozialgesetzbuch XI ist oder
 - Haushalt mit mindestens drei Personen.

Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigungen nach den Buchstaben a) bis d) geleistet werden.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagersatz den Betrag von 20,00 Euro je Stunde überschreiten. Der Höchstbetrag des Verdienstausschlages je Tag wird auf 150,00 Euro festgesetzt.

- g) Der Verdienstausfallersatz für die Teilnahme an genehmigten Dienstreisen beträgt mindestens 13,00 Euro und höchstens 18,00 Euro je Stunde.
 - h) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrten im Sinne der Entschädigungsverordnung wird jeweils die nach dieser Verordnung zulässige Entschädigung je Kilometer gezahlt.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach § 45 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.
- (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13

Bürgermeister und Stellvertreter

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des

Bürgermeisters, welche diesen bei der Leitung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und bei der Repräsentation vertreten (§ 67 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen).

- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Stadtverordnetenversammlung als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Bad Berleburg festgelegt.
- (3) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14 Beigeordnete und allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“. Zudem wird ein Verhinderungsvertreter bestellt, der den allgemeinen Vertreter für den Fall der Abwesenheit in dieser Funktion vertritt.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.bad-berleburg.de, Rubrik Verwaltung & Politik/Bekanntmachungen). Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Poststraße 42, Bad Berleburg, hingewiesen.
- (2) Bekanntmachungen nach dem BauGB, die eine Ortsüblichkeit erfordern, sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden bis auf Weiteres zusätzlich in
 - der Siegener Zeitung
 - der Westfalenpost und
 - der Westfälischen Rundschauöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 und Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Bekanntmachungsorten in den einzelnen Ortschaften der Stadt.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, so wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 und Absatz 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktionen zur Stadt verändern, werden durch die Stadtverordnetenversammlung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Sofern diese Mehrheit nicht zustande kommt, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. *)
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die oben genannte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, 07. Oktober 1999

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Acker-Marx

Stadtoberbaurat

*) Die Hauptsatzung ist am 13.10.1999 in Kraft getreten

Die 1. Änderungssatzung ist am 29.12.2000 in Kraft getreten (Beschluss vom 11.12.2000)

Die 2. Änderungssatzung ist am 01.01.2001 in Kraft getreten (Beschluss vom 05.11.2001)

Die 3. Änderungssatzung ist am 29.10.2003 in Kraft getreten (Beschluss vom 13.10.2003)

Die 4. Änderungssatzung ist am 01.11.2007 in Kraft getreten (Beschluss vom 22.10.2007)

Die 5. Änderungssatzung ist am 01.04.2008 in Kraft getreten (Beschluss vom 03.03.2008)

Die 6. Änderungssatzung ist am 12.03.2013 in Kraft getreten (Beschluss vom 25.02.2013)

Die 7. Änderungssatzung ist am 29.07.2014 in Kraft getreten (Beschluss vom 02.07.2014)

Die 8. Änderungssatzung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten (Beschluss vom 27.04.2015)

Die 9. Änderungssatzung ist am 18.03.2016 in Kraft getreten (Beschluss vom 29.02.2016)

Die 10. Änderungssatzung ist am 20.11.2020 in Kraft getreten (Beschluss vom 16.11.2020)

Die 11. Änderungssatzung ist am 01.12.2023 in Kraft getreten (Beschluss vom 23.11.2023)